



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Oberamt des Sensebezirks OSEN
Préfecture de la Singine PRSI

Kirchweg 1, Postfach 12, 1712 Tifers

T +41 26 305 74 34
www.oberamt-sense.ch

Lärmbelästigungen

Mit Rücksichtnahme und Toleranz ersparen Sie sich viel Ärger!

Immer wieder, und gerade während der Sommerzeit, erhalten Gemeinden, Polizei und Oberamt Reklamationen und Klagen wegen übertriebenen Lärmbelästigungen. Damit verbundenen Ärger und nachbarschaftliche Auseinandersetzungen können Sie sich mit etwas Rücksichtnahme einerseits und Toleranz andererseits ersparen. In diesem Sinne laden wir die Bevölkerung ein, insbesondere die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- **Rasenmähen**

Vermeiden Sie es, frühmorgens, während der Essenszeiten und spätabends das Ruhebedürfnis Ihrer Nachbarn zu strapazieren. Gewähren Sie Ihrem Rasenmäher-Roboter in der Nacht eine Ruhepause.

- **Radio- und TV-Lautstärke**

Zwingen Sie die von Ihnen bevorzugte Musikrichtung den Personen in Ihrer Umgebung nicht durch übertriebene Lautstärke auf; auch nicht unterwegs im Auto.

- **Motorfahrzeuge**

Mit dosiertem Gasgeben – namentlich in Wohngebieten – schonen Sie nicht nur die Ohren der Mitmenschen, sondern auch „den Tiger in Ihrem Tank“ und – wer weiss? – vielleicht auch eine saftige Busse wegen übersetzter Geschwindigkeit!

- **Hochzeits-, Geburtstagsschiessen, Feuerwerke**

Es ist Mode (oder Unmode?) geworden, zu jeder möglichen Nachtzeit der halben oder gar der ganzen Gemeinde mit Feuerwerken oder Geschosskörpern aller Art mitzuteilen, dass man Grund zum Feiern hat. Nehmen Sie auch bei solchen Anlässen ein Minimum an Rücksicht auf Ihre Nachbarschaft. Beachten Sie dabei auch die angegebenen Sicherheitsvorschriften bezüglich Unfall- und Feuergefahr (Kinder!). Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass Erwerb und Abbrand der Feuerwerkskategorie 4 (grosse Batterien und Kombinationen) bewilligungspflichtig sind. Ein entsprechender Antrag ist vom Gesuchsteller mindestens 14 Tage vor dem Anlass an die Kantonspolizei zu adressieren. Der Abbrand von Feuerwerken der Kategorie 1-3 bleibt bewilligungsfrei. Bitte beachten Sie ebenfalls, dass Feuerwerke aufgrund von anhaltender Trockenheit zeitweilig verboten sein können.

<https://www.fr.ch/de/polizei-und-sicherheit/waffen-sprengstoff-und-feuerwerk/waffen-pyrotechnik-und-sprengstoffe>

- **1. Augustfeuer und –knallkörper**

Das Anzünden von 1. Augustfeuern und Abfeuern von Feuerwerkskörpern ist vom Nationalfeiertag nicht wegzudenken. Viele Mitmenschen würden aber gerne darauf verzichten, dass diese „Schiessereien“ den 1. August schon eine Woche zum Voraus ankündigen und die Tage danach in Erinnerung rufen. Wir bitten darum die Eltern, auch Ihre Kinder anzuhalten, Raketen und Knallkörper am 1. August bzw. am 31. Juli abzufeuern. Ihre Haustiere und die Tiere in freier Natur wüssten dies sicher auch zu schätzen. Bitte beachten Sie auch hier, dass das Anzünden von 1. Augustfeuer und das Abfeuern von Feuerwerkskörpern aufgrund von anhaltender Trockenheit verboten sein können.

- **Organisation von öffentlichen Festanlässen**

Öffentliche Festanlässe sind für die unmittelbar betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner jeweils mit Lärmimmissionen verbunden. Nehmen Sie als Organisatoren auf deren Bedürfnisse Rücksicht, insbesondere bezüglich Nachtruhe. Als Festveranstalter tragen Sie auch Verantwortung für das (Lärm)Verhalten der Festbesucher. Vergessen Sie nicht, die Nachbarschaft über Ihren Anlass und damit verbundene mögliche Unannehmlichkeiten zu informieren. Vielleicht ist sogar eine Einladung zu einem Gratisdrink angebracht!

- **Ausserordentlicher und unvermeidbarer Lärm**

Sollten Sie einmal ausserordentlichen Lärm (fast) nicht vermeiden können, dann informieren Sie doch frühzeitig Ihre Nachbarn; sie werden sich sicher mit der notwendigen Nachsicht erkenntlich zeigen.

- **Toleranz**

Gewiss müssen Sie nicht jede Form von Lärmbelästigungen hinnehmen. Dennoch ist je nach Situation auch ein bisschen Toleranz angebracht. Eine kurzfristige, nicht andauernde und massvolle Lärmbelästigung ist sicher lebenslangen Nachbarstreitigkeiten vorzuziehen. Und vergessen Sie nicht, auch Sie könnten einmal – gewollt oder ungewollt – verantwortlich für übermässigen Lärm sein.

Leider wird der Lärmproblematik nicht in jedem Fall mit Rücksicht und Toleranz Rechnung getragen. Je nach Situation muss der Lärmbelästigung auch mit rechtlichen Mittel begegnet werden, dies insbesondere wenn die Nachtruhe der Bevölkerung massiv gestört wird. Darum soll hier auch auf entsprechende Rechtsgrundlagen verwiesen werden:

- **Zivilgesetzbuch (ZGB)**

Art. 684 des ZGB verbietet schädliche und je nach Situation nicht gerechtfertigte Einwirkungen u. A. in Form von Lärm.

- **Umweltschutzgesetz (USG)**

Art. 61 USG sieht vor, dass Übertretungen gegen Emissionsbegrenzungen und Schallschutzmassnahmen (also auch gegen Lärm) mit Busse bestraft werden.

- **Schall- und Laserverordnung (SLV)**

Art. 5 SLV bestimmt: „*Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den Stundenpegel von 93 dB(A) während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht übersteigen*“.

- **Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB)**

Gemäss Art. 12 lit. A EGStGB wird mit Busse bestraft, wer durch Unordnung oder Lärm die öffentliche Ruhe stört.

Personen, die sich in diesem Sinne in ihrer Ruhe wirklich beeinträchtigt fühlen, tun gut daran, mit den Lärmverantwortlichen das Gespräch zu suchen. Sollte auf diesem Weg kein Einvernehmen gefunden werden können, kann bei der zuständigen Instanz (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) Anzeige bzw. Klage erhoben werden.

Im Namen Ihrer Nachbarschaft danken wir Ihnen für Ihr Verständnis.

Oberamt des Sensebezirks